

# KOSTENVORANSCHLAG



## Rechtsfragen rund um den Kostenvoranschlag



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE  
Zentralverband (ZDK)

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.  
Zentralverband (ZDK)  
Franz-Lohe-Straße 21  
53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0  
Telefax: 0228 9127-156  
Internet: [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

### **Verantwortlich:**

Abteilung Recht, Steuern, Tarife  
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert  
E-Mail: [dilchert@kfzgewerbe.de](mailto:dilchert@kfzgewerbe.de)

### **Verfasser:**

Abteilung Recht, Steuern, Tarife  
Ass. jur. Stefan Laing  
E-Mail: [laing@kfzgewerbe.de](mailto:laing@kfzgewerbe.de)

### **Bildmaterial:**

Promotor

### **Haftungsausschluss:**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

### **Copyright und Rechtsvorbehalt:**

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Erscheinungsdatum:** September 2016

<b>A.</b>	<b>Allgemeine rechtliche Hinweise zum Kostenvoranschlag.....</b>	<b>4</b>
1.	Der Unterschied zwischen einem verbindlichen und einem unverbindlichen Kostenvoranschlag.....	4
a.	unverbindlicher KVA .....	4
b.	verbindlicher KVA .....	5
2.	Inhalt eines KVA .....	5
3.	Folgen einer Überschreitung der Kalkulation des KVA.....	6
a.	unverbindlicher KVA .....	6
aa.	Begriffsdefinition einer wesentlichen Überschreitung des KVA.....	6
bb.	Rechtsfolgen bei wesentlichen und bei unwesentlichen Überschreitungen des KVA .....	6
b.	verbindlicher KVA .....	7
4.	Vergütungspflicht des KVA .....	7
5.	Verrechnung der Kosten des KVA mit dem Auftrag.....	8
<b>B.</b>	<b>Der Kostenvoranschlag im Unfallschadensrecht .....</b>	<b>9</b>
1.	Wann eignet sich ein KVA zur Abrechnung eines Haftpflichtschadens (Stichwort: Bagatellschaden)?.....	9
2.	Keine Pflicht zur Erstellung eines kostenfreien KVA.....	10
3.	Zwingende Voraussetzung für die Kostenpflichtigkeit des KVA: Schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden!.....	11
4.	Zur Anrechnung der Kosten des KVA bei einer Reparatur besteht keine Pflicht!.....	11
5.	Ersatz der Kosten des KVA im Kaskoschadensfall.....	12
<b>C.</b>	<b>Ergebnis und Formulierungsvorschläge .....</b>	<b>13</b>

## A. Allgemeine rechtliche Hinweise zum Kostenvoranschlag

### 1. Der Unterschied zwischen einem verbindlichen und einem unverbindlichen Kostenvoranschlag

Die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur oder Herstellung einer Sache können bei einem entsprechenden Wunsch des Kunden auf verschiedene Weise dargestellt werden. So hat sich im Normalfall des Werkstattalltags die Erstellung eines Kostenvoranschlages (**im Folgenden: KVA**) etabliert. Insbesondere im Unfallschadenfall kommt daneben auch die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Betracht.

Ein KVA ist dabei eine fachmännische Berechnung von voraussichtlichen Kosten für eine Werkleistung bzw. –lieferung (z.B. Kfz-Reparatur) durch einen Unternehmer, mit dem dieser einen Vertrag anbahnen möchte.

#### a. unverbindlicher KVA

In der Regel erstellt eine Werkstatt einen unverbindlichen KVA, wenn der Kunde eine Schätzung der voraussichtlichen Reparaturkosten wünscht – z.B. oftmals nach einem Unfallschaden. Dabei **empfiehlt es sich, den KVA in der Überschrift ausdrücklich als „unverbindlichen KVA“ zu bezeichnen**, wenn die im KVA genannten Preise nicht ausdrücklich zugesichert werden sollen. Zwar gilt ein KVA im Rechtssinne grundsätzlich nur dann als verbindlich, wenn er auch so bezeichnet wird. Trotzdem kann man durch den Gebrauch sogenannter Gleitklauseln etwaige Unstimmigkeiten für den Fall vermeiden, dass im Einzelfall die Bezeichnung „unverbindlicher KVA“ mal nicht verwendet worden ist. Dies geschieht häufig durch die Verwendung der Wörter „ca.“, „ungefähr“ oder „Abrechnung nach tatsächlichen Zeitaufwand und Materialverbrauch“.

Werden im KVA im Zusammenhang mit den Preisangaben derartige Formulierungen verwendet, dann ist dies somit noch nicht als eine verbindliche Festlegung der Vergütung zu sehen. Aus diesem Grund kann der Unternehmer bei einem KVA die veranschlagte Summe grundsätzlich auch überschreiten (siehe aber hierzu unten A.3.a.). In den, den Kfz-Werkstattaufträgen regelmäßig zugrunde liegenden Kfz-Reparaturbedingungen des ZDK (Ziff. II Nr. 1) wird zur Unverbindlichkeit des KVA folgendes formuliert:

*„Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.*

*Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.“*

## **b. verbindlicher KVA**

Eine Ausnahme vom Regelfall des „unverbindlichen KVA“ liegt dann vor, wenn der Unternehmer über einen ausdrücklich **als „verbindlichen Kostenvoranschlag“ bezeichneten** KVA die Preisansätze garantiert. In einem solchen Fall kann von den Angaben im KVA nicht mehr abgewichen werden (siehe hierzu unten A.3.b.). In den Kfz-Reparaturbedingungen des ZDK wird zur Verbindlichkeit des KVA in Ziff. II Nr.2 folgendes formuliert:

*„Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.“*

In **schriftlichen KVA** sollte die Formulierung „Festpreis“ und/oder **die Überschrift „verbindlicher Kostenvoranschlag“ deshalb nur dann verwendet werden, wenn dem Kunden ein fester Preis für eine Reparatur zugesichert werden soll.** Da aber das Weglassen der „Gleitklauseln“ im Zweifelsfall (z.B. wenn die Reparaturkostenaufstellung nur mit dem Wort „KVA“ bezeichnet wird) unter Umständen als Indiz für einen verbindlichen KVA gewertet werden kann, empfiehlt es sich, auf solche „Klauseln“ („ca.“, „ungefähr“ etc.) nur zu verzichten, wenn ausdrücklich die Höhe der genannten Reparaturkosten zugesichert werden sollen.

## **2. Inhalt eines KVA**

Der KVA beinhaltet i.d.R. eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Leistungen und des Materials sowie die jeweils hierfür erforderlichen Geldbeträge. Um das Risiko einer Überschreitung des KVA möglichst klein zu halten, sollte dieser mindestens folgende Inhalte haben:

- Beschreibung von Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten,
- die für die beschriebenen Arbeiten voraussichtlich notwendige Arbeitszeit und die dazugehörigen Arbeitskosten (AW oder Stundenverrechnungssatz),
- das für die Arbeiten voraussichtlich benötigte Material und die zugehörigen Materialkosten,
- die Umsatzsteuer (wichtig vor allem bei Privatkunden),
- den Zeitraum, in dem sich der Unternehmer an den KVA gebunden fühlt.

### *3. Folgen einer Überschreitung der Kalkulation des KVA*

#### *a. unverbindlicher KVA*

Wird bei der Reparatur der im unverbindlichen KVA angesetzte Preis überschritten, ist bei den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen danach zu differenzieren, ob es sich um eine wesentliche oder eine unwesentliche Überschreitung der veranschlagten Gesamtsumme handelt. Abweichungen, die sich dagegen nur auf einzelnen Positionen beziehen, die Gesamtsumme aber unverändert lassen, wirken sich nicht aus.

#### *aa. Begriffsdefinition einer wesentlichen Überschreitung des KVA*

Eine Werkstatt kann gem. § 650 BGB die im unverbindlichen KVA kalkulierten Kosten dann überschreiten, wenn die Kosten der tatsächlichen Reparatur die im unverbindlichen KVA kalkulierten Kosten nicht wesentlich überschreiten. Dies muss aber immer im Einzelfall festgestellt werden. Insoweit geben aber weder das Gesetz noch die höchstrichterliche Rechtsprechung eine allgemeingültige Größenordnung (Prozentsatz) vor, ab der eine wesentliche Überschreitung der KVA-Kosten anzunehmen ist. Kommentierungen und Instanzgerichte gestehen dem Unternehmen jedoch Schätzfehler zu und nennen als Orientierung für eine noch unwesentliche Überschreitung der kalkulierten Reparaturkosten Größenordnungen von 10 – 20% (in besonderen Ausnahmen auch 25%). Diese Abweichungen werden den Betrieben zugestanden, weil ein unverbindlicher KVA trotz aller geübten Sorgfalt immer auch eine Schätzung ist.

#### *bb. Rechtsfolgen bei wesentlichen und bei unwesentlichen Überschreitungen des KVA*

Eine **unwesentliche Überschreitung** (bis zu 20%, s.o.) der tatsächlichen Reparaturkosten über den Gesamtbetrag des KVA **muss der Kunde in aller Regel akzeptieren.**

Überschreiten die tatsächlichen Reparaturkosten die im KVA kalkulierten Kosten **wesentlich** (mehr als 20%, s.o.), dann stellt sich für die Werkstatt die Frage, welche Kosten sie dann ersetzt bekommt.

Dies hängt wesentlich von der Handlungsweise der Werkstatt ab. Grundsätzlich muss die Werkstatt den auftraggebenden Kunden unverzüglich informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass bei der tatsächlichen Reparatur eine Überschreitung der im KVA veranschlagten **Kosten von mehr als 20% zu erwarten ist. Der Kunde ist dann berechtigt, den**

**Reparaturauftrag zu kündigen.** Der Werkstatt gegenüber ist er aber trotzdem noch zur Bezahlung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen (zzgl. der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen) verpflichtet (vgl. §§ 650, 645 BGB). Übt der Kunde dagegen sein Kündigungsrecht nicht aus, dann kann die Werkstatt auch die bei der wesentlichen Überschreitung tatsächlich anfallende Vergütung verlangen.

Unterlässt die Werkstatt hingegen den Hinweis auf die Überschreitung des KVA, besteht für sie immer das Risiko, dass sie ihren Vergütungsanspruch, der die Kalkulation im KVA um mehr als 20% überschreitet, verliert. Eine Zahlungspflicht des Kunden über den vorgenannten Betrag hinaus besteht grundsätzlich nicht.

### *b. verbindlicher KVA*

**Ein verbindlicher KVA darf – vergleichbar einem Angebot – nicht überschritten werden.** Übersteigen die tatsächlichen Kosten einer Reparatur den Ansatz eines verbindlichen KVA, kann die Werkstatt trotzdem nur die im verbindlichen KVA schriftlich fixierten Kosten ersetzt verlangen. Einzige Ausnahme ist hier die Erstattung solcher (Zusatz-)Kosten, die der Kunde selbst verursacht hat (z.B. durch Änderungswünsche).

## *4. Vergütungspflicht des KVA*

Immer wieder streiten Kunden und Werkstätten darüber, ob die Erstellung eines KVA zu vergüten ist – insbesondere dann, wenn es nach der Erstellung eines KVA nicht zur Leistungserbringung (Reparatur) durch die Werkstatt kommt. Das Gesetz sieht gemäß § 632 Abs. 3 BGB zunächst eine Vergütungspflicht nicht vor. Hier heißt es explizit, dass **der KVA „im Zweifel“ nicht zu vergüten ist. Deshalb liegt es an der Werkstatt, die Zweifel an der Kostenpflichtigkeit dadurch zu beseitigen, dass sie mit dem auftraggebenden Kunden eine entsprechende Vereinbarung trifft.** Diese Pflicht zur Kostenvereinbarung gilt im Übrigen auch dann, wenn es sich bei dem KVA um eine spezialisierte Ausarbeitung handelt, die einen besonderen Aufwand erfordert hat.

Die Vereinbarung zur Vergütung eines KVA ist aber generell individuell zu treffen! Denn bei der Aufnahme der Vergütungspflicht in Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) besteht immer die Gefahr, dass Gerichte eine solche Regelung als überraschende Klausel im Sinne des AGB-Rechts ansehen. Aus diesem Grund ist auch in die von den meisten Werkstätten verwendeten und vom ZDK empfohlenen Kfz-Reparaturbedingungen unter Ziff. II Nr. 2 Abs. 2 die Regelung aufgenommen worden, dass eine Berechnung der Kosten für den KVA nur erfolgen kann, wenn

dies im Einzelfall vereinbart ist (**Anmerkung:** Formulierungshinweise diesbezüglich befinden sich unter Abschnitt C.5. dieses Merkblattes).

## *5. Verrechnung der Kosten des KVA mit dem Auftrag*

Die vorgenannten Kfz-Reparaturbedingungen regeln in Ziff. II Nr. 2 Abs. 3, dass die Kosten für den KVA mit der tatsächlichen Reparaturrechnung verrechnet werden, wenn aufgrund des KVA ein Reparaturauftrag erteilt wurde. Möchte die Werkstatt – obwohl es oft zum guten Ton gehört – eine solche **Anrechnung der KVA-Kosten auf die tatsächlichen Reparaturkosten verhindern** und soll der KVA ausnahmsweise auch bei tatsächlicher Reparatur kostenpflichtig sein, dann **muss auch dies individuell in jeden Reparaturauftrag aufgenommen werden**. Es ist dann schriftlich zu fixieren, dass abweichend von den verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Anrechnung der KVA-Kosten auf die tatsächlichen Reparaturkosten nicht erfolgen soll. (**Anmerkung:** Formulierungshinweise diesbezüglich befinden sich unter Abschnitt C.5. dieses Merkblattes).



## B. Der Kostenvoranschlag im Unfallschadensrecht

Nicht selten erleidet der Geschädigte bei einem leichten Verkehrsunfall einen Sachschaden zwischen 500 € und 1.500 €. Insbesondere im Haftpflichtschadensfall geben einige Geschädigte direkt ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Andere Kunden wünschen in diesen Fällen „nur“ einen KVA von der Werkstatt. Die Kosten für das Gutachten erstattet der (wenn unstreitig) voll haftende Haftpflichtversicherer dem Unfallgeschädigten in der Regel unproblematisch. Dagegen erstatten nach der Erstellung eines KVA oft weder die Versicherung noch der Kunde die dafür angefallenen Kosten. Deshalb stellen sich den Werkstätten oft einige Rechtsfragen, die mit dem folgenden Teil B dieses Merkblatts beantwortet werden sollen:

- Kann die Werkstatt die Arbeitsleistung, die sie für den KVA erbracht hat, abrechnen?
- Wem (Kunde/Versicherung) kann die Werkstatt die Kosten für die Erstellung des KVA berechnen?
- Welcher Kostenansatz kommt für die Erstellung eines KVA in Betracht?
- Wie stellt sich die Rechtslage im Kaskofall dar?

### 1. Wann eignet sich ein KVA zur Abrechnung eines Haftpflichtschadens (Stichwort: Bagatellschaden)?

Um gegenüber der gegnerischen Versicherung einen Schaden abrechnen zu können, benötigt der Geschädigte eine Kostenaufstellung, mit der die Höhe des Schadens beziffert wird. Für den Geschädigten stellt sich zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob er ein Gutachten eines Sachverständigen vorlegen muss oder ob es ausreicht, einen KVA einer Kfz-Werkstatt bei der Versicherung einzureichen.

Dies ist eine entscheidende Frage für den Geschädigten, weil die Kosten für das Gutachten eines Sachverständigen von der Versicherung bei Vorliegen eines Bagatellschadens nicht erstattet werden, sondern nur die Kosten für einen KVA – wenn denn die Kostenpflichtigkeit vereinbart ist (siehe hierzu die nachfolgenden Abschnitte). Denn in solchen Fällen wird nach der gängigen Argumentation **gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, weil bis zu der sogenannten „Bagatellschadensgrenze“ auch ein KVA von Kfz-Werkstätten als ausreichend angesehen wird.**

Diskutiert wird an dieser Stelle häufig die Frage, ab welcher Schadenshöhe diese Bagatellschadensgrenze überschritten wird. Letztmalig 2004 hat der **Bundesgerichtshof** (BGH, Urteil vom 30.1.2004; Az: VI ZR 365/03) entschieden, dass es **bei einem Betrag von 715 € nicht zu beanstanden ist, wenn ein Sachverständiger beauftragt wird.** Bei

entsprechend komplizierten Schadensbildern lassen einige Amtsgerichte aber auch schon die Bagatellschadensgrenze bei 500 – 600 € beginnen (z.B. AG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2007; Az: 32 C 2716/7 – 18). Andere Gerichte haben die Bagatellschadengrenze aber auch erst bei 840 € Nettoreparaturkosten gezogen (AG München, Urteil vom 04.04.2014, Az: 331 C 34366/13). Auch die juristische Kommentarliteratur geht mittlerweile z.T. schon von einer Grenze von 1000 € aus (juris-PK-BGB 6 Aufl. 2012/249 Rn. 92).

Wenn man die seit 2004 entstandene Inflation mit einberechnet, wird es in Anlehnung an den BGH sicherlich nicht beanstandet, wenn bis zu einem Betrag von 750 € nur ein KVA einer Werkstatt bei der Abrechnung des Unfallschadens vorgelegt wird. Ab dieser Schadensgrenze sollte dann **unter Berücksichtigung der regionalen Rechtsprechung** unbedingt über die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nachgedacht werden.

Wenn **Kfz-Werkstätten zur Schadenfeststellung einen KVA erstellen, sollte dieser grundsätzlich als unverbindlicher KVA ausgeführt werden.** Solche KVA sind - wie dargestellt – nur ungefähre Schätzungen der voraussichtlichen Reparaturkosten, ohne dass schon bis ins letzte Detail erkannt werden kann, welches genaue Schadensbild vorliegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass z.B. versteckte Schäden nicht auffallen. Insofern ist es bei einem unverbindlichen KVA unproblematischer, einerseits unerhebliche Überschreitungen des KVA abzurechnen und andererseits erhebliche Überschreitungen des KVA mit entsprechender Begründung erfolgreich durchzusetzen. Bei einem verbindlichen KVA ist das ungleich problematischer; es ist nicht ausgeschlossen, dass das Prognoserisiko ganz oder zum Teil vom Schädiger und seiner Versicherung auf die Werkstatt verlagert wird.

Um letztlich eine genaue und exakte Schadensfeststellung zu erhalten, muss ein Sachverständigengutachten erstellt werden. Bei Vorliegen eines Sachverständigengutachtens ist es zudem unstrittig, dass das Prognoserisiko der Schädiger bzw. dessen Versicherung trägt. Wie bereits ausgeführt, sind die Kosten eines Sachverständigen allerdings nur erstattungsfähig, wenn kein Bagatellschaden vorliegt.

## 2. Keine Pflicht zur Erstellung eines kostenfreien KVA

Solange es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt, werden die Kosten eines Sachverständigen von den Haftpflichtversicherern grundsätzlich ersetzt. Bei den von Kfz-Werkstätten erstellten KVA weigern sich die Versicherer aber immer wieder, die dafür berechneten Kosten zu ersetzen. Der Grund hierfür ist – wie schon oben unter A.4. dargestellt - die dem KVA zugrunde liegende gesetzliche Regelung des § 632 Abs. 3 BGB, welche für **die Erstellung des KVA „im Zweifel“ Kostenfreiheit vorsieht. Da aber eben keine Pflicht zur kostenfreien Erstellung des KVA besteht, liegt es an der Werkstatt, die Zweifel** an der

Kostenpflichtigkeit durch eine schriftliche Vereinbarung **zu beseitigen** (**Anmerkung:** Formulierungshinweise diesbezüglich befinden sich unter Abschnitt C.5. dieses Merkblattes).

### 3. Zwingende Voraussetzung für die Kostenpflichtigkeit des KVA:

#### Schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden!

Bei Kasko- und Haftpflichtschäden ist es oft nicht sicher, ob der Kunde das Fahrzeug nach Erstellung eines KVA auch wirklich in der Kfz-Werkstatt reparieren lässt. Wichtig ist deshalb, dass die Kostenpflichtigkeit des KVA zwischen Werkstatt und Kunden vorher beweisbar (d.h. schriftlich) vereinbart wurde. Ansonsten muss der Kunde/Geschädigte die KVA-Kosten nach § 632 Abs. 3 BGB nicht zahlen und die Versicherung diese Kosten dementsprechend nicht erstatten. Für die rechtliche Möglichkeit, die Kostenpflichtigkeit auch im Unfallschadensrecht schriftlich vereinbaren zu können, spricht außerdem, dass der Versicherer bei Schäden jenseits der Bagatellschadensgrenze in jedem Fall die Kosten des Schadensgutachtens eines Sachverständigen zu erstatten hat. Dann muss der Schädiger aber erst Recht auch die Kosten der Schadensfeststellung mit Hilfe des KVA erstatten, die der Geschädigte bei Schäden unterhalb der Bagatellschadensgrenze aufwendet (so z.B. auch AG Königs Wusterhausen, Urteil vom 04.04.2016; Az: 4 C 2333/15 oder Urteil des AG Gronau vom 27.10.2012; Az: 1 C 148/11 und AG Köln, Urteil vom 06.02.2012; Az: 262 C 208/11).

**Da eine schriftliche Vereinbarung im Werkstattauftrag Grundvoraussetzung für die Kostenpflichtigkeit des KVA ist, muss dort in jeden Fall eine Formulierung zur Kostenpflichtigkeit auftauchen.** Sie kann z.B. in einer schriftlichen Vereinbarung eines gewissen Prozentsatzes vom Reparaturbetrag bestehen - wobei dieser Betrag angemessen zum Zeitaufwand sein muss. **Möglich ist es aber auch, einen angemessenen Festbetrag** schon im Vorhinein zu vereinbaren. Wie schon erläutert, ist die Kostenpflichtigkeit des KVA aber nicht in die AGB des Werkstattauftrages aufzunehmen, sondern explizit zu vereinbaren (vgl. oben A.4.).

### 4. Zur Anrechnung der Kosten des KVA bei einer Reparatur besteht keine Pflicht!

Erhält die Werkstatt nach der Erstellung des KVA tatsächlich den Reparaturauftrag, geschieht es bei einer „normalen Reparatur“ recht häufig, dass die reparierende Werkstatt die Kosten des KVA auf den Reparaturbetrag anrechnet. Dieses Vorgehen gehört oft nicht nur zum „guten Ton“, sondern ist so auch in Ziff. II Nr. 2 der ZDK-Reparaturbedingungen geregelt (siehe auch oben A.5.).

**Die Anrechnung ist aber nicht verpflichtend für die Werkstatt. Maßgeblich für die Erstattung der KVA-Kosten durch die Versicherung ist vielmehr das, was zwischen Werkstatt und Kunde vereinbart wurde.** Hat der Kunde die Kosten des KVA zu zahlen (insbesondere aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung), dann hat sie die Versicherung auch zu erstatten. So sieht es wohl auch das AG Stuttgart (Urteil vom 10.06.2011; Az: 18 C 1575/11) sowie das LG Hildesheim (Urteil vom 04.09.2009; Az: 7 S 107/09). Wie schon dargestellt, müssen aber Kfz-Werkstätten bei Verwendung der ZDK-Reparaturbedingungen eine ausdrückliche Vereinbarung dazu treffen, dass die in Ziff. II Nr. 2 Abs. 3 der ZDK-Reparaturbedingungen vorgesehene Anrechnung der KVA-Kosten auf die Reparaturkosten in diesem konkreten Einzelfall nicht zur Anwendung kommt (**Anmerkung:** Formulierungshinweise diesbezüglich befinden sich unter Abschnitt C.5. dieses Merkblattes).

## 5. Ersatz der Kosten des KVA im Kaskoschadensfall

Die Frage des Ersatzes der Kosten für die Erstellung des KVA durch den Versicherer ist bei Kaskoschäden nicht ganz so einfach zu entscheiden. Denn das Kaskoschadensrecht ist reines Privatrecht (Vertragsrecht), welches individuell zu beurteilen ist. Außerdem hat die Versicherung ein Weisungsrecht hinsichtlich der Frage, wie der Schaden festgestellt wird. Deshalb wird die Versicherung wohl selten die Kosten eines ohne Rücksprache mit ihr erstellten KVA übernehmen. Im Zweifel sollte deshalb der Geschädigte Kontakt mit seiner Versicherung aufnehmen und dort nach einem Sachverständigen fragen. Schickt die Kaskoversicherung dann einen eigenen Sachverständigen, hat sie auch dessen Kosten zu bezahlen.

Bei kleineren Schäden wird sie aber meist die vom Schädiger beauftragte Werkstatt um einen KVA bitten. In diesem Fall sollte die Versicherung aber unbedingt schriftlich darauf hingewiesen werden, dass der KVA berechnet wird. Gleiches gilt für die Frage, ob die Kosten des KVA angerechnet werden, wenn es tatsächlich zu einem Reparaturauftrag kommt. Geht die Kaskoversicherung auf diese Hinweise der Werkstatt nicht ein und beauftragt der Kunde die Werkstatt trotzdem mit der Erstellung eines KVA, dann kann die Werkstatt dem Kunden gegenüber die Kosten für den KVA in Rechnung stellen.

## C. Ergebnis und Formulierungsvorschläge

1. Die Gefahr für die Werkstatt, die Kosten für den KVA nicht erstattet zu bekommen, besteht nicht, wenn **im Falle eines Haftpflichtschadens** der Geschädigte einen Sachverständigen beauftragt hat. Die **Kosten für einen Sachverständigen trägt die Versicherung allerdings nicht bei Vorliegen eines Bagatellschadens** (ggf. aber die Kosten für ein weniger aufwändiges Kurzgutachten, was allerdings der Sachverständige selbst zu klären hat). In einem solchen Fall kommt zur vorläufigen Schadensfeststellung die Erstellung eines KVA durch die Werkstatt in Betracht. In (kleineren) **Kaskoschadenfällen** wird in der Regel ein KVA als ausreichend angesehen. Wird ein KVA erstellt, sollte dieser als „**unverbindlicher Kostenvoranschlag**“ ausgeführt werden.
2. **Allgemeine Voraussetzung** für die Erstattung der einer Werkstatt entstehenden Kosten für die Erstellung eines KVA ist eine entsprechende **schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden** bzw. dem Geschädigten.
3. Die schriftliche Vereinbarung über die Kostenpflichtigkeit des KVA ist nicht in die AGB des Reparaturauftrages aufzunehmen, sondern individuell direkt vor der Unterschrift des Kunden auf dem Auftrag.
4. **Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Kosten für die Erstellung des KVA**, entgegen den Regelungen der Kfz-Reparaturbedingungen, **nicht auf einen späteren Auftrag angerechnet werden sollen**.
5. Bei Verwendung der Kfz-Reparaturbedingungen bieten sich folgende Formulierungen an, die oberhalb der Unterschrift des Kunden individuell in den Reparaturauftrag aufgenommen werden können:

### **Kostenpflicht des KVA:**

„Für die Erstellung des Kostenvoranschlages werden entsprechend Ziff. II Nr. 2 Absatz 2 der Kfz-Reparaturbedingungen Kosten i.H.v. € berechnet.“

oder

„Für die Erstellung des Kostenvoranschlages werden entsprechend Ziff. II Nr. 2 Abs. 2 der Kfz-Reparaturbedingungen ...% des festgestellten Bruttoreparaturauftrages berechnet.“

### **Keine Verrechnung der Kosten des KVA mit einem späteren Auftrag:**

„Eine Anrechnung dieser Kosten auf die Reparaturkosten einer tatsächlich durchgeführten Reparatur erfolgt entgegen Ziff. II Nr. 2 Abs. 3 der beiliegenden Kfz-Reparaturbedingungen nicht.“